

Vorwort



Prof. Dr. Georgios Gounalakis

Vorsitzender der Kommission zur Ermittlung
der Konzentration im Medienbereich (KEK)

Der vorliegende Jahresbericht 2019/2020 liefert Informationen über die Tätigkeit der KEK im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020. Der Berichtszeitraum wurde angepasst und umfasst künftig jeweils das volle Kalenderjahr. Einführend werden im Bericht die Aufgaben der KEK dargestellt, die Zusammensetzung und die Mitglieder der Kommission vorgestellt sowie die Stellung der KEK im Organisationsrahmen der Medienanstalten erläutert. Der Überblick über die Verfahren im Berichtszeitraum gibt Aufschluss über die Anzahl und den Schwerpunkt der verschiedenen medienkonzentrationsrechtlichen Prüfverfahren. Ergänzend zu der Veröffentlichung der Entscheidungen auf der Webseite der KEK kommt die Kommission damit ihrer Pflicht zu transparentem Verwaltungshandeln nach.

Neben der Bearbeitung von Prüffällen hat sich die KEK in ihren Sitzungen schwerpunktmäßig mit der Zukunft des linearen Fernsehens, Ansätzen für eine Nutzungserfassung von Video-Streaming-Ange-

boten sowie neuen Richtlinienkompetenzen der KEK nach dem Medienstaatsvertrag auseinander-gesetzt. Der den Bericht abschließende Faktenteil enthält aktuelle Darstellungen zur Entwicklung des bundesweiten Programmangebots, zur Mediennutzung und einen Überblick über die wichtigsten Veranstaltergruppen im bundesweiten Fernsehen.

Eine erste tiefergehende Befassung mit dem Schwerpunktthema „Zukunft des linearen Fernsehens“ erfolgte bereits im April 2019 (vgl. 21. Jahresbericht der KEK). Die KEK hat das komplexe und vielschichtige sowie für das Medienkonzentrationsrecht essentielle Thema kontinuierlich weiterbehandelt. Die Bestätigung der weiter zunehmenden Bedeutung von Video-on-Demand (VoD) sowie mögliche regulatorische Anforderungen an VoD-Angebote mit Blick auf die bestehende Regulierung des linearen Fernsehens standen dabei im Mittelpunkt.

Eine konkrete Bewertung von Video-Streaming-Angeboten bleibt im Rahmen der medienkonzentrationsrechtlichen Kontrolle weiterhin schwierig. Es fehlt bislang schlicht an einer regelmäßigen und auf die Belange der Vielfaltssicherung abgestimmten vollständigen Erfassung von in Deutschland abrufbaren Video-Streaming-Angeboten. Um diesbezüglich Möglichkeiten aufzuzeigen, hat die KEK im Juni 2020 die Vergabe eines Gutachtens zum Thema „Ansätze für eine Nutzungserfassung von Video-Streaming-Angeboten“ öffentlich ausgeschrieben. Der Gutachtenauftrag wurde an das Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme FOKUS (Berlin) vergeben. Die Gutachter zeigen auf, dass Streaming-Anbieter in der Regel über Messdaten verfügen, die für eine medienkonzentrationsrechtliche Nutzungserfassung verwendet werden können. Für eine anbieterübergreifende Vergleichbarkeit bedarf es jedoch einer Normierung hinsichtlich der Struktur und Semantik der Daten. Zudem ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, durch die der KEK ein Zugang zu diesen Daten eröffnet wird. Diesbezüglich kann an die bestehende Regelung zur Ermittlung der Zuschaueranteile angeknüpft werden. Das Gutachten ist auf der Webseite der KEK abrufbar.

Das medienpolitisch wichtigste Ereignis im Berichtszeitraum war sicherlich das Inkrafttreten des Medienstaatsvertrags im November 2020. Im Vorfeld zeichnete sich allerdings frühzeitig ab, dass das fernsehkonzentrierte Medienkonzentrationsrecht in seiner seit 1997 bestehenden Form auch in diesem neuen Gesetzeswerk konzeptionell unverändert fortbestehen würde. Der Medienstaatsvertrag sieht zumindest die Möglichkeit einer verfahrensrechtlichen Entlastung der KEK vor: Die KEK wird ermächtigt, Regelungen aufzustellen, um Bagatellfälle von der medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung auszunehmen (De-minimis-Regelungen). Einzelheiten hierzu werden im vorliegenden Bericht dargestellt.

Die KEK wird nicht müde, den Reformbedarf der konzentrationsrechtlichen Regelungen in Richtung des Gesetzgebers anzumelden. Gefahren für eine einseitige Beeinflussung der Meinungsbildung gehen längst nicht mehr allein vom Fernsehen aus. Eine rein fernsehzentrierte Konzentrationskontrolle ist anachronistisch. Hierüber besteht weitgehend Einigkeit. Insofern ruht die Hoffnung weiterhin auf der vielfach und wiederholt angekündigten Reform des Medienkonzentrationsrechts.